

## § 0650q BGB

(1) Für Architekten- und Ingenieurverträge gelten die Vorschriften des Kapitels 1 des Untertitels 1 sowie die §§ [650b BGB](#), [650e BGB](#) bis [650h BGB](#) entsprechend, soweit sich aus diesem Untertitel nichts anderes ergibt.

(2) Für die Vergütungsanpassung im Fall von Anordnungen nach § [650b Abs. 2 BGB](#) gelten die Entgeltberechnungsregeln der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure in der jeweils geltenden Fassung, soweit infolge der Anordnung zu erbringende oder entfallende [Leistungen](#) vom Anwendungsbereich der Honorarordnung erfasst werden. Im Übrigen gilt § [650c BGB](#) entsprechend.